

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 5

erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

Mai 1929

Was ist Berufsausbildung?

(§ 1259 der RVO.)

Die Beantwortung dieser Frage ist, wie der nachstehend angeführte Fall und die dazu getroffene grundsätzliche Entscheidung des Spruchsenats am Reichsversicherungsamt vom 13. November 1928 (Ma 6299/27*) beweist, auch für die Tabakarbeiterschaft von nicht geringer Bedeutung. Der Sachverhalt ist folgender:

Die am 3. August 1912 geborene Klägerin ist nach der Bescheinigung der L. & W. G. m. b. H. in E. seit 2. Februar 1927 in der Zigarrenfabrik der genannten Firma als sogenannter „Zigarrenmacherlehrling“ beschäftigt. Die „Lehrzeit“ beträgt 2 Jahre und wird voraussichtlich am 2. Februar 1929 beendet sein. Als Entgelt erhält die Klägerin im 1. Jahre 75 v. H. und im 2. Jahre 90 v. H. des jeweiligen Tariflöhnes, jedoch als Mindestlohn im 1. Jahre nach den erforderlichen Abzügen 4,17 RM., im 2. Jahre 5,66 RM. für die Woche bei 48stündiger und seit 11. Juli 1927 bei 54stündiger Arbeitszeit. Ein schriftlicher Lehrvertrag ist seinerzeit beim Eintritt in die Beschäftigung nicht abgeschlossen worden. Indessen wird nach einer im Laufe des Verfahrens abgegebenen Erklärung des Arbeitgebers seit dem 1. April 1928 bei Einstellung von „Zigarrenmacherlehrlingen“ jeweils ein schriftlicher Lehrvertrag nach dem üblichen Muster abgeschlossen, um Zweifel darüber auszuschließen, daß es sich bei dieser Tätigkeit um eine „Berufsausbildung“ handle.

Die VWAnst. hat die Weitergewährung der Waisenrente nach Vollendung des 15. Lebensjahres abgelehnt, weil die Waise in keinem Lehrverhältnis stehe, sondern als ungelernete Arbeiterin eingestuft sei. Gegen den Bescheid der VWAnst. hat die Klägerin rechtzeitig Berufung eingelegt mit dem Antrage, die VWAnst. zur Weiterzahlung der Waisenrente zu verurteilen. Sie behauptet, daß ein Lehrverhältnis bestehe. Das OVL hat die Sache zur grundsätzlichen Entscheidung gemäß § 1693 Abs. 1 RVO. an das RMV. abgegeben und dabei die Rechtsauffassung vertreten, daß die Klägerin sich nicht in der Berufsausbildung im Sinne des § 1259 RVO. befinde; sie sei vielmehr, wie namentlich die Art ihrer Entlohnung erkennen lasse, lediglich als eine ungelernete Arbeiterin, die sich die zur Herstellung von Fabrikzeugnissen notwendige Handfertigkeit in einer vorgeschriebenen Zeit anzueignen habe, anzusehen.

Es war, wie gesehen, zu entscheiden.

Gegen die Abgabe der Sache an das RMV. zur grundsätzlichen Entscheidung sind Bedenken nicht zu erheben. Die Revision würde vorliegend abgeschlossen sein (zu vgl. die E. 3240 II, RM. 1928 S. IV 289 = EzM. Bd. 23 S. 85 Nr. 39), und es handelt sich um eine grundsätzliche, noch nicht entschiedene Rechtsfrage insofern, als Merkmale zur Unterscheidung zwischen solchen Jugendlichen, die zur Berufsausbildung beschäftigt werden, und sonstigen jugendlichen Arbeitern vom RMV. noch nicht aufgestellt worden sind.

An sich schließen sich der Begriff des Lehrlings und der des Arbeiters nicht aus. Auch der Lehrling steht in der Regel in einem eigentlichen Arbeitsverhältnis, mit dem eine gewisse persönliche Abhängigkeit von dem Arbeitgeber (Lehrherrn) und Unterordnung unter seinen Willen verbunden ist. Demgemäß find unter der Herrschaft des GUVG., das im Gegensatz zu § 544 RVO. die Lehrlinge neben den Arbeitern nicht besonders aufzählte, in einem der UV. unterliegenden Betriebe beschäftigte Lehrlinge als Arbeiter des Betriebs angesehen worden (zu vgl. Handbuch der UV. Bd. I S. 55 Anm. 10 zu § 1 GUVG., hinsichtlich der Bedeutung der erwähnten Erweiterung des § 544 RVO., zu vgl. Reichsversicherungsordnung mit Anmerkungen, herausgegeben von Mitgliedern des RMV., Anm. 6 zu § 544 a. a. O.). Eine Besonderheit besteht hinsichtlich des Lehrlings in der Hauptsache nur in den für die Eingehung des Arbeitsverhältnisses maßgebenden Gründen (zu vgl. Handbuch der UV. Bd. I a. a. O.). Lehrling ist, wer zum Zwecke seiner Fachausbildung in ein Beschäftigungsverhältnis getreten ist (zu vgl. die Anleitung über den Kreis der nach der RVO. gegen Invalidität usw. versicherten Personen, RM. 1912 S. 721). Entsprechend ist als in der Berufsausbildung im Sinne des § 1259 RVO. stehend anzusehen, wer eine Tätigkeit mit der Absicht erlernt, die erworbenen Fähigkeiten später berufsmäßig zu verwerten (zu vgl. E. 3111 II, RM. 1928 S. 12 = EzM.

Bd. 21 S. 431 Nr. 190). Bei diesen Beschäftigten ist die Arbeitsbetätigung nicht Selbstzweck, sondern in erster Reihe Mittel zur Erreichung eines bestimmten Zieles, nämlich der Fach- oder Berufsausbildung. Sie arbeiten, um zu lernen, während der Ausbildungszeit also überwiegend nur zu ihrem eigenen Nutzen. Ihre Arbeit macht sich für den Arbeitgeber im allgemeinen erst in der Zukunft im Hinblick auf die Möglichkeit bezahlt, nach Beendigung der Ausbildungszeit über ausgebildete Arbeitskräfte verfügen zu können. Die Beschäftigung dieser in der Ausbildung stehenden Personen wird sich ihrem Zweck entsprechend im allgemeinen in der Form eines häufigeren Wechsels der Arbeitstätigkeit innerhalb des Betriebs vollziehen dergestalt, daß der Beschäftigte von einfachen und leichteren Arbeiten allmählich dem Grade seiner fortschreitenden Leistungsfähigkeit entsprechend zu den schwierigeren Arbeitsverrichtungen seines Berufs übergeht und daß er sich in dieser Weise auf den verschiedenen Arbeitsgebieten seines Berufszweiges Kenntnisse zu erwerben sucht. Es handelt sich hierbei also um eine planmäßige Anlernung und Anleitung, die im allgemeinen längere Zeit beansprucht und hinsichtlich ihrer Dauer davon abhängen wird, welche Zeit erfahrungsgemäß zur Erreichung einer allseitigen Ausbildung in dem betreffenden Berufszweige erforderlich ist. Der Nutzwert der Arbeitstätigkeit der in der Berufsausbildung Stehenden ist, wie schon angedeutet, vom Standpunkt des Arbeitgebers aus gesehen, in der Regel zunächst nur ein verhältnismäßig geringer. Das kommt im allgemeinen schon in der Lohnbemessung zum Ausdruck, insofern, als während der Ausbildungszeit kein oder nur ein sehr geringer Barlohn (ein sogenanntes Taschengeld, Lehrgeld, Kostgeld) gezahlt wird, Bezüge, die im allgemeinen ihrem Betrag nach hinter denen gelernter Facharbeiter oder auch jugendlicher Arbeiter erheblich zurückstehen. Anders als die Tätigkeit der Beschäftigten, die eine Lehr- und Ausbildungszeit durchzumachen haben, ist in verschiedener Hinsicht die Tätigkeit der ihnen im Lebensalter nahestehenden jugendlichen Arbeiter zu bewerten. Bei jugendlichen Arbeitern kommt es von vornherein auf die Bewertung ihrer Arbeitskraft an. Freilich kann auch ein jugendlicher Arbeiter beim Eintritt in eine ihm fremde Beschäftigung zunächst ein Lernender insofern sein, als seine Leistungsfähigkeit erst nach Erlangung einer gewissen Übung und Handfertigkeit an die älterer Arbeitsgenossen heranreicht. Man kann diese jugendlichen im Anfang der Beschäftigung stehenden Personen, wie es das OVL offenbar tun will, mit einer gewissen Berechtigung deshalb als „ungelernte“ den älteren „gelernten“ Arbeitern gegenüberstellen, wenn diese Ausdrücke auch gewöhnlich zur Unterscheidung der eigentlichen Handarbeiter von den gehobenen Facharbeitern gebraucht werden. Trotzdem kann man beim Eintritt derartiger jugendlicher (ungelernter) Arbeiter in eine Beschäftigung nicht von dem Beginn einer Ausbildungszeit sprechen. Denn sie bedürfen für ihre Betätigung keiner eigentlichen planmäßigen Anlernung, sondern sie lernen das, was sie brauchen, bei der Arbeitsbetätigung in verhältnismäßig kurzer Übungszeit sozusagen von selbst. Der Nutzwert ihrer Arbeitskraft für den Arbeitgeber tritt nach Übernahme der Arbeit sofort oder doch nach kurzer Zeit in Erscheinung, wenn er auch naturgemäß bei fortschreitender Beschäftigung gewöhnlich eine Steigerung erfährt. Diesen Verhältnissen wird in der Regel bei der Bemessung des Lohnes Rechnung getragen. Der jugendliche ungeübte Arbeiter erhält zwar einen geringeren Lohn als ein älterer, mit ähnlichen Arbeiten beschäftigter Arbeiter, aber seine Bezüge werden entsprechend dem Wert seiner Arbeitsleistung im allgemeinen doch die der in der Lehr- und Fachausbildung stehenden Beschäftigten erheblich überschreiten. Grenzfälle werden vorkommen. Wenn es zweifelhaft ist, ob der Eintritt einer jugendlichen Person in eine Beschäftigung als der Anfang einer Lehr- oder Ausbildungszeit oder von vornherein als die Betätigung in dem Betriebe selbst anzufassen ist, muß auf den Zweck der Beschäftigung zurückgegangen werden. Es ist dann zu prüfen, welchem Ziel die Arbeitsbetätigung des Jugendlichen in erster Reihe dienen soll. Tritt der Ausbildungszweck in den Hintergrund, die Bewertung der Arbeits-

kraft, insbesondere der dadurch für den Arbeitnehmer erzielte Lohn in den Vordergrund, so liegt eine eigentliche Ausbildungstätigkeit nicht vor. Nur wenn feststeht, daß die Arbeitstätigkeit in der Hauptsache die Ausbildung für einen künftigen entgeltlichen Beruf bezweckt, wie dies zwischen dem Lehrherrn und Lehrling in handwerksmäßigen Betrieben besonders klar in Erscheinung tritt, kann von einer Berufsausbildung gesprochen werden. Dieser Stellungnahme entspricht es, wenn nach der Gewerbeordnung als Lehrling angesehen wird, wer in ein Arbeitsverhältnis „hauptsächlich“ zu dem Zweck eingetreten ist, eine Ausbildung in dem betreffenden Gewerbe oder Gewerbezweig zu erhalten (zu vgl. Landmann-Rohmer, Kommentar zur GewO., Vorbemerkung c B S. 1 zu § 126a a. a. O.). Welcher der vorerwähnten Gesichtspunkte bei der Beschäftigung überwiegt, und ob hiernach die Annahme begründet ist, daß ein Lehr- oder Auszubildungsverhältnis besteht, ist auf Grund der Gesamtheit der Umstände des Einzelfalles zu prüfen. Die Klägerin wird zwar als „Zigarrenmacherlehrling“ bezeichnet. Dies allein reicht aber nicht aus, um die Annahme eines Lehrverhältnisses zu begründen. Denn maßgebend ist auf dem Gebiete der Sozialversicherung nicht die Bezeichnung, die einem Beschäftigten in einem bestimmten Betriebe beigelegt wird, sondern die tatsächliche Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, wie das RM. in ständiger Rechtsprechung angenommen hat (zu vgl. insbesondere die Begründung der E. 3064 II, RM. 1927 S. 346 = EuM. Bd. 20 S. 397 Nr. 180), Berufsausbildung im Sinne des § 1259 RD. wäre vorliegend, worauf weiter hinzuweisen ist, nicht deshalb zu verneinen, weil ein schriftlicher Lehrvertrag (§ 129b GewO.) beim Eintritt der Klägerin in die Beschäftigung seinerzeit nicht abgeschlossen worden ist. Denn das Gesetz verlangt den Abschluß eines Lehrvertrages nicht, sondern setzt nur eine tatsächliche Berufsausbildung voraus (zu vgl. E. 3277 II, RM. 1928 S. IV 337 = EuM. Bd. 23 S. 216 Nr. 96 sowie EuM. Bd. 23 S. 75 Nr. 33). Andererseits genügt die Tatsache, daß für die sogenannten Zigarrenmacherlehrlinge seit dem 1. April 1928 schriftliche Lehrverträge abgeschlossen werden, noch nicht, um die Annahme der Berufsausbildung zu begründen. Gewiß kann ein schriftlicher Lehrvertrag im Einzelfalle ein Beweismittel für das Vorhandensein der Berufsausbildung sein (zu vgl. die erwähnte E. 3277 II). Aber der Abschluß eines schriftlichen Lehrvertrages enthält in dieser Hinsicht noch keine die Versicherungsbehörden bindende Feststellung. Es kommt nicht darauf an, in welcher Form der Vertrag abgeschlossen ist. Entscheidend ist vielmehr, ob eine Berufsausbildung tatsächlich stattfindet. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Ermittlung der Dauer der erforderlichen Ausbildungszeit. Der Umstand, daß für Zigarrenmacherlehrlinge Lehrverträge für 2 Jahre abgeschlossen worden sind, reicht nicht aus, die Annahme zu begründen, daß es einer so langen Ausbildungszeit tatsächlich bedarf. Auch in dieser Hinsicht kommt es gegebenenfalls darauf an, festzustellen, welche Zeitdauer zur allseitigen Ausbildung in dem hier in Frage stehenden Berufszweige erfahrungsgemäß wirklich erforderlich ist.

Zusammenfassend war demnach festzustellen, daß Berufsausbildung dann vorliegt, wenn die Beschäftigung die Ausbildung für einen künftigen Beruf und nicht die Verwertung der Arbeitskraft überwiegend bezweckt. Auf die Feststellung dieses Grundsatzes hat sich der Senat nach § 1693 Abs. 5 Satz 2 RD. in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 117) beschränkt. Er konnte auf Grund der vorliegenden aktenmäßigen Unterlagen eine Entscheidung in der Sache selbst nicht treffen. Insbesondere war er nicht in der Lage, die Frage, ob die sogenannten Zigarrenmacherlehrlinge als in der Berufsausbildung befindlich anzusehen sind oder nicht, allgemein zu entscheiden. Ob dies überhaupt möglich ist, kann dahingestellt bleiben. Voraussetzung hierfür wäre jedenfalls, daß die Verhältnisse in hausgewerblichen oder handwerksmäßigen oder in Großbetrieben (Fabriken) der Zigarrenmacherei auch in den verschiedenen Teilen des Reichs im wesentlichen gleichartig liegen, was ohne weiteres nicht angenommen werden kann. Vorliegend kann, wie schon angedeutet wurde, die Entscheidung nur unter Würdigung der gesamten tatsächlichen Umstände des Einzelfalles getroffen werden. Erst die Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse des in Betracht kommenden Betriebes ermöglicht eine Stellungnahme. Zweckmäßig war diese Prüfung dem RM. zu überlassen, das den in Betracht kommenden Verhältnissen nähersteht als das RM. Das Berufungsgericht wird unter Berücksichtigung der oben erörterten allgemeinen Gesichtspunkte in erster Reihe zu prüfen haben, was die Klägerin lernen soll und in welcher Richtung die Ausbildung erfolgt. In dieser Hinsicht kommt insbesondere in Frage, ob ein planmäßiger, eine allseitige Ausbildung sichernder Lehrgang notwendig und vorgesehen ist, und wie und durch welche sachmännisch vorgebildeten Personen die Ausbildung vermittelt wird. Ferner ist gegebenenfalls zu untersuchen, wie lange die Lehrzeit herkömmlich zu dauern hat, um zum Abschluß einer entsprechenden Ausbildung zu gelangen. Einen Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Berufsausbildung bildet, wie schon oben ausgeführt, auch die Gestaltung der Lohnbezüge. Dies wird an der Hand der für den betreffenden Berufszweig maßgebenden Tarifverträge zu prüfen und dabei insbesondere zu ermitteln sein, wie die sogenannten Zigarrenmacherlehrlinge im Vergleich mit anderen jugendlichen Arbeitern und anderen Gruppen von Beschäftigten, insbesondere gelernten Facharbeitern, entlohnt wer-

den und welche Gründe für die Lohnfestsetzung der sogenannten Zigarrenmacherlehrlinge im einzelnen maßgebend gewesen sind. Auffällig erscheint in dieser Hinsicht der verhältnismäßig geringe Unterschied, der zwischen den Lohnbezügen der sogenannten Lehrlinge und denen sonstiger jugendlicher Arbeiter besteht. Dies kann die Annahme nahelegen, daß die sogenannten Zigarrenmacherlehrlinge schon nach verhältnismäßig kurzer Beschäftigungsdauer für den Arbeitgeber wertvolle Arbeitsleistungen verrichten können, was bei den eigentlichen Lehrlingen im allgemeinen erfahrungsgemäß nicht zutrifft. Erwägungen dieser Art ermöglichen unter Umständen auch einen Rückschluß auf die Dauer des tatsächlichen Ausbildungsbedürfnisses, falls ein solches überhaupt anzuerkennen ist. Soweit sich Zweifel ergeben, werden sie zweckmäßig durch Einholung von Gutachten der zuständigen Gewerbeaufsichtsbehörde oder der Handels- oder Handwerkskammer zu klären sein. Auch die allgemeinen Anschauungen der in Frage kommenden Fachkreise können bei Beurteilung des Falles eine Rolle spielen. Mit Rücksicht hierauf wird das RM. gegebenenfalls zu ermitteln haben, ob und inwieweit in der Zigarrenmacherei eine lehrlingsmäßige Ausbildung jugendlicher Personen überhaupt üblich ist und wie lange sie erfahrungsgemäß dauert. Hiernach rechtfertigt sich die Entscheidung.

Etwas von Briefen und Postkarten

Viele Sendungen von Postfächern, die bei der Verbandszentrale in Bremen eingehen, enthalten Briefe und Karten, die wegen ungenügender Frankierung mit Strafporto belegt sind. Die so verursachten Ausgaben, die mit der Zeit ganz ansehnliche Summen ausmachen, könnten vermieden werden, wenn alle Verbandsfunktionäre sich bemühen würden, ihre Postfächer richtig zu frankieren. Zur Erreichung dieses Zweckes veröffentlichen wir den jetzt gültigen Postgebührentarif, soweit er für die Verbandsfunktionäre in Betracht kommt. Das Porto beträgt für

Briefe im Ortsverkehr bis 20 g 8 ¢, über 20 bis 250 g 15 ¢, über 250 bis 500 g 20 ¢; im Fernverkehr (einschließlich Saargebiet) bis 20 g 15 ¢, über 20 bis 250 g 30 ¢, über 250 bis 500 g 40 ¢.

Postkarten im Ortsverkehr 5 ¢, im Fernverkehr 8 ¢.

Druckfächer. **Wolldruckfächer** bis 50 g 5 ¢, 50 bis 100 g 8 ¢, 100 bis 250 g 15 ¢, 250 bis 500 g 30 ¢.

Geschäftspapiere bis 250 g 15 ¢, über 250 bis 500 g 30 ¢.

Einbestellgebühr (außer dem gewöhnlichen Porto) bei Vorauszahlung durch den Absender: für **Briefsendungen** (einschließlich Paketkarten) nach dem Ortsbestellbezirk 40 ¢, nach dem Landbestellbezirk 80 ¢, für **Pakete** nach dem Ortsbestellbezirk 60 ¢, nach dem Landbestellbezirk 1,20 M.

Einschreibgebühr 30 ¢.

Postanweisungen bis 10 M 20 ¢, über 10 bis 25 M 30 ¢, über 25 bis 100 M 40 ¢, über 100 bis 250 M 60 ¢, über 250 bis 500 M 80 ¢, über 500 bis 750 M 1 M, über 750 bis 1000 M 1,20 M.

Zahlkarten bis 10 M 10 ¢, über 10 bis 25 M 15 ¢, über 25 bis 100 M 20 ¢, über 100 bis 250 M 25 ¢, über 250 bis 500 M 30 ¢, über 500 bis 750 M 40 ¢, über 750 bis 1000 M 50 ¢, über 1000 bis 1250 M 60 ¢, über 1250 bis 1500 M 70 ¢, über 1500 bis 1750 M 80 ¢, über 1750 bis 2000 M 90 ¢, über 2000 M Betrag unbeschränkt 1 M.

Briefpäckchen bis 1 kg 60 ¢.

Päckchen bis 2 kg 40 ¢.

Telegramme im Ortsverkehr das Wort 8 ¢, im Fernverkehr 15 ¢, **Blitztelegramme** 1,50 M, **dringende Telegramme**: im Ortsverkehr 24 ¢, im Fernverkehr 45 ¢, **Pressetelegramme** 8 ¢, **Brieftelegramme** 5 ¢.

Aber nicht nur der Verbandskasse werden Ausgaben verursacht, die sich vermeiden ließen; auch für die Lokalkasse mancher Zahlstelle könnte noch etwas gespart werden, wenn der Versand von Postfächern mit mehr Ueberlegung vorgenommen würde. Es ist doch wirklich nicht nötig, an einem Tage für jede Sache einen besonderen Brief oder eine besondere Karte — vielleicht gar noch ungenügend frankiert, wie es auch schon vorgekommen ist — nach Bremen zu schicken. Eine Postsendung würde in diesem Falle vollaus genügen. Wer dem Verbandsvorstand etwas mitzuteilen hat, kann unbesorgt ein Arbeitsgesuch oder eine Glückwunschanzeige für den „Tabak-Arbeiter“ mit beilegen. Ebenso erreichen Statistikkarten, Fragebogen und Material-Bestellkarten ihr Ziel, wenn sie mit einem Versammlungsbericht an die Redaktion des „Tabak-Arbeiter“ geschickt werden. Erforderlich ist nur, daß für jede Sache ein besonderer Briefbogen Verwendung findet, mit einem Vermerk am Kopf, aus dem hervorgeht, für welche Abteilung in der Verbandszentrale das jeweilige Schreiben bestimmt ist.

Werden diese Anregungen überall befolgt, dann lassen sich sowohl für die Verbandskasse wie auch für die Lokalkasse Geldersparen, die anderweitig besser Verwendung finden können.

Gesetzlicher Wöchnerinnenschutz

Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft

Vom 16. Juli 1927

§ 1. Geltungsbereich

(1) Das Gesetz gilt für die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmerinnen, die der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

(2) Nicht unter das Gesetz fällt die Beschäftigung

1. in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, der Tierzucht und der Fischerei, auch wenn es sich um Nebenbetriebe von Betrieben handelt, die unter das Gesetz fallen;
2. in Nebenbetrieben der in Nr. 1 ausgenommenen Betriebe, die ihrer Art nach unter das Gesetz fallen und in denen in der Regel nicht mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigt werden;
3. in der Hauswirtschaft, einschließlich der im Hausstand des Arbeitgebers geleisteten persönlichen Dienste.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann Bestimmungen darüber erlassen, ob einzelne Arten von Betrieben oder Beschäftigungen unter Abs. 2 fallen oder nicht.

§ 2. Aussetzen der Arbeit

(1) Schwangere sind berechtigt, die ihnen aus dem Arbeitsvertrag obliegende Arbeitsleistung zu verweigern, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie voraussichtlich binnen sechs Wochen niederkommen.

(2) Wöchnerinnen dürfen binnen sechs Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden; ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind. Während weiterer sechs Wochen sind sie berechtigt, die ihnen aus dem Arbeitsvertrag obliegende Arbeitsleistung zu verweigern, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen einer Krankheit, die eine Folge ihrer Schwangerschaft oder Niederkunft ist, oder die dadurch eine wesentliche Verschlimmerung erfahren hat, an der Arbeit verhindert sind.

(3) Der Arbeitgeber ist zur Gewährung des Entgelts für die Zeit, in der Arbeit nicht geleistet wird, nur verpflichtet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

§ 3. Stillpausen

Stillenden Frauen ist auf ihr Verlangen während sechs Monaten nach ihrer Niederkunft die zum Stillen erforderliche Zeit bis zu zweimal einer halben oder einmal einer Stunde täglich von der Arbeit freizugeben. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung eines Entgelts wird hierdurch nicht berührt.

§ 4. Kündigungsverbot

(1) In einem Zeitraum von sechs Wochen vor bis sechs Wochen nach der Niederkunft ist eine Kündigung des Arbeitgebers unwirksam, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder wenn ihm die Arbeitnehmerin davon unverzüglich nach Empfang der Kündigung Kenntnis gegeben hat. Ist die Arbeitnehmerin bei Ablauf der Frist wegen einer Krankheit, die nach ärztlichem Zeugnis eine Folge ihrer Schwangerschaft oder Niederkunft ist, oder die dadurch eine wesentliche Verschlimmerung erfahren hat, an der Arbeit verhindert, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch um weitere sechs Wochen.

(2) Ist für einen Zeitpunkt gekündigt, der in die im Abs. 1 bezeichnete Schutzfrist fällt, so wird der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsvertrags um die Dauer dieser Schutzfrist hinausgeschoben.

(3) Unberührt bleibt die Wirksamkeit von Kündigungen, die aus einem wichtigen, nicht mit der Schwangerschaft oder Niederkunft zusammenhängenden Grund erfolgen.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, falls der Arbeitsvertrag ausdrücklich zu einem bestimmten Zwecke abgeschlossen und dieser Zweck an dem Zeitpunkt, für den die Kündigung erfolgt, erfüllt ist.

§ 4a. Aufsicht

(1) Für die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes gilt der § 139 b der Gewerbeordnung entsprechend.

(2) Die Aufsicht über die Betriebe und Verwaltungen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes steht den die allgemeine Dienstaufsicht ausübenden Behörden zu.

§ 5. Strafvorschriften

(1) Arbeitgeber, die den Vorschriften des § 2 Abs. 2 Satz 1 oder des § 3 Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bestraft.

(2) Arbeitgeber, die binnen drei Jahren nach rechtskräftiger Verurteilung auf Grund dieser Vorschriften ihnen vorsätzlich von neuem zuwiderhandeln, können neben der Geldstrafe oder an ihrer Stelle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden.

(3) Die Vorschrift des § 151 der Gewerbeordnung findet Anwendung.

§ 6. Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Das Gesetz tritt am 1. August 1927 in Kraft. Gleichzeitig treten der § 137 Abs. 6 der Gewerbeordnung, die Nr. 5 Abs. 5 und die Nr. 14 Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen

des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 566) und der § 4 Abs. 5 der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897 (Reichsgesetzbl. S. 459) 17. Februar 1904 (Reichsgesetzbl. S. 62) außer Kraft.

(2) Die Wirksamkeit einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Kündigung bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Wichtige Verbandsadressen

Verbandsvorstand

Vorsitzender Ferdinand H u s u n g, Bremen, An der Weide 20, Fernsprecher Amt Domsheide 207 80. Geld- und Einschreibungen an Johannes R r o h n, Postfachkonto 5349 beim Postfachamt Hamburg. Bankkonto: Bankabteilung der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg und Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A.-G., Filiale Bremen.

Redaktion und Expedition des „Tabak-Arbeiter“

Bremen, An der Weide 20, Fernspr. Amt Domsheide 207 80.

Verbandsausschuß

Vorsitzender Ludwig S c h o e n e, Hamburg, Besenbinderhof 57, Zimmer 24, Fernsprecher Amt Elbe 9059.

Gauleiter

Gau 1: Gottlieb O s t e r t a g, Altona a. d. E., Langenfelder Straße 43 II r., Fernsprecher Amt Vulkan 7998

Gau 2: Hermann S c h m i d t, Nordhausen, Moltkestraße 16 I, Fernsprecher 1583

Gau 3: Wilhelm S c h l ü t e r, Herford, Waltgeristraße 49, Fernsprecher 394

Gau 4: Wilhelm M ü l l e r, Frankfurt a. M., Battonstraße 4-8, Zimmer 19

Gau 5: Ludwig K l e i n und Heinrich S c h o m b u r g, Heidelberg, Rohrbacher Straße 13 III, Fernsprecher 2692

Gau 6: Georg D u r b a n, Offenburg, Republikstraße 8 II, Fernsprecher 1655

Gau 7: Max C l e m e n t, Dresden-A., Schützenplatz 20 III, Fernsprecher 27 020

Gau 8: Emanuel L a n g n e r, Breslau X, Gneisenausstraße 2 II, Fernsprecher 51 074

Gau 9: Georg F i s c h e r, Berlin SO 36, Ratiborstraße 3, Fernsprecher Amt Moritzplatz 16 147.

Zahlstellenbureaus

Aachen: Frau Helene S c h l ö s s e r, Kleinkölnstraße 18

Berlin: Gustav A r m b r u s t, C 2, An der Stralauer Brücke 6

Bremen: Heinrich B o b b e n k a m p, An der Weide 20 I

Breslau: Gustav T i h e, Margaretenstraße 17, Zimmer 39

Brotterode, Kr. Schmalkalden: Otto S c h m i d t, Helbrunnen I

Bruchsal: Georg G ä r t h ö f f n e r, Gattenstraße 25

Bünde (Westf.): Heinrich H ü f f m e y e r, Neue Str. 44

Danzig: Willy R o m p z a, Karpfenseigen 29 part.

Dresden: Joseph D o m e y e r, Schützenplatz 20 III.

Elbing: Reinhard B a u m h a r d t, Spieringstraße 21

Emmendingen: Wilh. August W i e b e r, Karl-Friedrich-Str. 18

Enger (Westf.): Hermann P o t t h o f f, Bielefelder Straße 234

Frankenberg: Hermann F i s c h e r, Friedrich-August-Straße.

Gießen: Adolf D u r b a n, Schanzenstraße 18

Hamburg: Bruno C a r s t e d t, Besenbinderhof 67 part.

Hanau: Georg A k e r m a n n, h. Conrad, Mühlstornweg 1 II

Hannover: Jean K a l d a u k e, Odeonstraße 15/16 part.

Heidelberg: Ludwig K l ö p p i n g e r, Rohrbacher Straße 13 III

Heiligenstadt (Gichsf.): Josef C k a r t, Justinusstraße 7

Herford: Fritz S t o r k, Elshausen Nr. 251, Kreis Herford

Kaiserslautern (Pfalz): Heinrich B e r g, Luitpoldstraße 12

Köln: Otto K l i n k, Rämmergasse 18, Restaurant „Zum Hirsch“

Lahr (Baden): Wilhelm E n g i s c h, Kaiserstraße 59

Lobenstein (Thür.): Hans M ü n c h, h. Orlshausen, Schulweg 6

Lübeck: Wilh. B o r c h a r d, Dr.-Adolf-Damaschke-Siedlung 3

Mannheim: Josef M e h g e r, P. 4, 5, Volkshaus

Minden: Heinrich O h l e m e y e r, Sahlen b. Minden, Nr. 308

München: Karl L e c h l e r, Pestalozzistraße 40/41

Nordhausen: Franz M e y e r, Geseiusstr. 26/27, „Eintracht“

Oeynhausen, Bad: F. S i e l e m a n n, Berste b. Oeynhausen 368

Oppeln (Oberschl.): Arthur T z s c h u p p a n, Zimmerstraße 6 II

Schöneck (Vogtl.): Max F i c k e r, Falkensteiner Straße 6

Steinbach-Hallenberg: Albert R o c h, Henneberger Straße 3

Stuttgart: Heinrich T a l m o n G r o ß, St. Gaisburg, Hackstr. 139

Treffurt a. d. Werra: Albert S o ß b a c h, Falkener Chaussee 9

Trier: Peter J a c o b s, Palaststraße 16.

Beitragsübersicht

Die am 1. Januar 1930 im Deutschen Latakarbeiter-Verband zur Einführung gelangende Invaliden- (Alters-) Unterstützung bedingt es, daß genauer noch als bisher über Zahl und Höhe der von den einzelnen Mitgliedern geleisteten Beiträge Buch geführt wird. Insbesondere kommt es darauf an, die Menge und den Gesamtwert der vom 1. Januar 1924 bis zum 30. September 1928 gezahlten Verbandsbeiträge festzustellen. Außerdem muß ein lückenloser Nachweis über alle seit dem 1. Oktober 1928 gezahlten Hauptkassenbeiträge vorhanden sein.

Um nun zu jeder Zeit die tatsächliche Beitragsleistung eines Mitgliedes schnell übersehen zu können, hat der Verbandsvorstand Uebersichtsblätter anfertigen lassen, die vor Seite 37 in alle Mitgliedsbücher eingeklebt werden sollen, die seit dem 1. Januar 1924 für vollgesteuerte Bücher oder Karten schon ausgestellt worden sind oder in Zukunft noch ausgestellt werden.

Aufgabe der Zahlstellenverwaltungen wird es nun sein, vom Verbandsvorstand in Bremen die nötigen Uebersichtsblätter anzufordern, damit jedes in Betracht kommende Mitgliedsbuch mit einem ausgefüllten Uebersichtsblatt versehen werden kann. Einige Uebersichtsblätter gehen jeder Zahlstelle unaufgefordert zu.

Der Schutz des Weges zur Arbeitsstätte

Die reichsgesetzliche Unfallversicherung unterstellt auch die Wege von der Wohnung des Arbeitnehmers in den versicherten Betrieb und von diesem in die Wohnung dem Versicherungsschutz. Unfälle, die sich auf dem Wege von der Wohnung zur Arbeitsstätte und umgekehrt ereignen, sind als Betriebsunfälle zu entschädigen. Das Reichsversicherungsamt hat eine große Anzahl von Streitfällen, die sich durch diese neue gesetzliche Bestimmung ergeben haben, entschieden. Der Weg von der Arbeitsstätte nach Hause endet regelmäßig nach allgemeinem Sprachgebrauch in der Wohnung. Zum Wege gehört deshalb jedenfalls auch die Treppe in Häusern mit einzelnen, in verschiedenen Stockwerken befindlichen abgeschlossenen Mietwohnungen. Verunglückt ein Unfallversicherter auf der Treppe, wenn er sich nach dem Betrieb begibt oder vom Betrieb zurückkommt, so liegt auch in diesem Falle ein Betriebsunfall vor. Wird der Heimweg von der Betriebsstätte im eigenen Interesse und zu privaten Zwecken des Versicherten unterbrochen und verunglückt er, so liegt jedoch kein Betriebsunfall vor, wenn diese Unterbrechung längere Zeit gedauert hat oder der Weg nicht unmittelbar von dem Betrieb in die Wohnung oder umgekehrt zurückgelegt wird. Besuch der Verunglückte z. B. auf dem Heimwege ein Wirtshaus, so wird der Heimweg im Sinne des Gesetzes unterbrochen, wenn der Aufenthalt in der Wirtschafft von längerer Dauer war. Sucht er jedoch nur vorübergehend eine Gaststätte auf, so ist der Heimweg noch als versichert nach dem Unfallrecht anzusehen. Weicht ein Versicherter von dem gewöhnlichen Wege nach und von der Arbeitsstätte ab, so wird dadurch der Zusammenhang mit dem Betrieb nicht gelöst, wenn es sich lediglich um eine für die Dauer des Heimweges unwesentliche Aenderung handelt. Es ist ohne Bedeutung, ob der Weg zu Fuß oder mit irgendeinem Beförderungsmittel zurückgelegt wird. Auch diejenigen Handlungen, die sich unmittelbar aus der Benutzung eines Wagens ergeben, z. B. das Anschnallen der Pferde, müssen als zum Heimweg gehörig erachtet werden. Unfälle, die sich durch Spielerei auf dem Heimwege von der Betriebsstätte ereignen, sind jedoch nicht als Betriebsunfälle im Sinne des Unfallrechtes anzusehen. Wenn besondere Umstände den Unfallversicherten vom Heimwege abbringen oder Ereignisse eintreten, die den Weg von und zur Arbeitsstätte erschweren, z. B. Ueberschwemmung des Weges, so wird es auf den Einzelfall ankommen, ob es sich bei einem entstehenden Unglück um einen Betriebsunfall handelt. Immerhin ist durch das neue Unfallrecht eine Lücke ausgefüllt, die von den Unfallversicherten bis zur Aenderung des Unfallrechtes außerordentlich nachteilig empfunden wurde.

Krisenunterstützung bei Alu-Ausgesteuerten

Das Landesarbeitsamt Schlesien beantwortete die Anfrage eines Arbeitsamtes über die Festsetzung der Krisenunterstützung bei Alu-Ausgesteuerten folgendermaßen:

Eines Antrages auf Krisenunterstützung bedarf es für diejenigen Arbeitslosen nicht, die aus der Arbeitslosenunterstützung in die Krisenunterstützung gemäß § 101 Absatz 2 Nr. 2 WVG. übergehen. Wenn in dem Augenblick der Erschöpfung der Alu-Höchstdauer der Beruf des Arbeitslosen noch nicht zur Krisenunterstützung zugelassen war, sondern dieses erst später eintritt, dann kann von diesem Zeitpunkt ab, ohne daß ein Antrag bedarf, von Amts wegen durch das Arbeitsamt die

Krisenunterstützung zuerkannt werden, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind. Wenn also die Arbeitslosen nach ihrer Aussteuerung aus der Alu und während der Bezugsdauer der Wohlfahrtsunterstützung sich regelmäßig wie die übrigen Arbeitslosen bei dem Arbeitsamt zur Kontrolle gemeldet haben, dann habe ich kein Bedenken, den Anspruch auf Krisenunterstützung auch für die Vergangenheit von dem Zeitpunkte ab anzuerkennen, in dem der betr. Beruf zur Krisenunterstützung zugelassen worden ist.

Ausländer bei Notstandsarbeiten

Diese Frage beantwortet der Präsident des Landesarbeitsamts Schlesien in einem Rundschreiben an die dortigen Arbeitsämter folgendermaßen:

Sofern an ausländische Staatsangehörige die unterstützende Arbeitslosenfürsorge gewährt wird, sehe ich keine Bedenken, auch ihre Ueberführung in die wertschaffende Fürsorge zuzulassen, da ja doch die Notstandsarbeiten in erster Linie dem besondern Zweck der Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheit für die Arbeitslosen dienen. Hauptsächlich sind natürlich sämtliche Notstandsarbeiten für einheimische Arbeitslose bestimmt, und erst dann, wenn solche nicht in genügender Anzahl oder Geeignetheit zur Verfügung stehen, können Ausländer, sofern die sonstigen Voraussetzungen für die Anrechnungsfähigkeit erfüllt sind, zu Notstandsarbeiten zugewiesen werden. Da jedoch auch die Notstandsarbeiten Betriebe darstellen, in denen Arbeiter im Sinne des § 11 des Betriebsrätegesetzes beschäftigt werden, unterliegen die Ausländer der Genehmigungspflicht nach der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter. Die obigen Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Notstandsarbeiten, die von den Gemeinden allein zum Zwecke der Beschäftigung von Wohlfahrtsunterstützungsempfängern durchgeführt werden.

Statistikkarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für Mai bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. Juni zugesandt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 25. Mai zu nehmen. Zahlstellen, die versehenlich keine Fragebogen oder keine Statistikkarte erhalten haben, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikkarten und Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird „Die Vertrauensperson“ in ihrer nächsten Nummer bekanntgeben.

Die nachstehenden Zahlstellen haben ihre Statistikkarte oder ihren Fragebogen für April 1929 entweder überhaupt nicht oder zu spät eingeschickt:

Gau Hamburg: Altona, Isehoe-Wilster, Kellinghusen, Neumünster, Neuhaus/Elbe, Celle, Freden-Geerode, Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Münchhof, Osterode/Harz, Stadtholendorf, Sulingen, Wildeshausen.

Gau Nordhausen: Duderstadt, Eschwege, Altmorschen, Ellingerode, Roshach, Sontra, Biberslag, Dingelstädt, Eisleben, Friedrichslohra, Großbreitenbach, Lehesten, Kaltensundheim, Rudolstadt, Winkingerode.

Gau Herford: Hagen b. Pyrmont, Rinteln, Lipptadt, Böhne-Bahnhof.

Gau Frankfurt a. M.: Kreuznach, Mülheim/Ruhr, Elten, Neu-kerl, Koblenz, Offenbach/Main, Wiesbaden, Alsfeld, Dillenburg, Sommerborn, Burgsinn.

Gau Heidelberg: Bruck, Denzlingen, Eppingen, Leonbronn, Medesheim, Neulugheim, Rot, Schönaich, Sternfels, Walldorf, Lagen, Kallheim, Zweibrücken.

Gau Dresden: Eilenburg, Eisenberg-Crossen, Raschau, Ronneburg, Zeitz, Döbeln, Grimma, Königsbrunn, Pegau, Pirna, Seifhennersdorf.

Gau Breslau: Hagnau, Ratibor, Strehlen, Züllichau.

Gau Berlin: Marienburg, Rottbus, Driesen, Fiddichow, Neuruppin, Schwiebus, Wusterhausen, Stargard, Pasewalk.

Verlorene Mitgliedsbücher und -karten

Hamburg: Die Mitgliedskarte (?) Thea Reinhardt, geb. am 22. 10. 06 in Altona, eingetr. am 5. 5. 28. (177/54. 29.)

Das Mitgliedsbuch S. IV. 44 658, Johannes Meier, geb. am 8. 3. 01 in Hamburg, eingetr. am 19. 4. 26. (177/54. 29.)

Darmstadt: Das Mitgliedsbuch (?) Anna Witsch, geb. am 14. Januar 1899 in Dieburg, eingetr. 24. 3. 24. (163/49. 29.)

Bad Degenhausen: Das Mitgliedsbuch S. A. 4483, Luise Dammermann, geb. am 10. 1. 73 in Eibinghausen, eingetr. am 15. 7. 26. (183/55. 29.)